

Ordnung
für das Studium der Musikwissenschaft
im Magisterstudiengang
an der Universität Bayreuth
vom 15. Oktober 1997
i. d. F. der Änderungssatzung vom 30. April 1999*

*Diese Ordnung wurde mit Satzung vom 15. Juli 2004 aufgehoben. Für Studenten, die ihr Studium vor dem 16. Juli 2004 aufgenommen haben, findet weiterhin die hier veröffentlichte Ordnung vom 15. Oktober 1997 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 30. April 1999 Anwendung.

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Universität folgende Satzung: *)

*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint.
Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienvoraussetzungen
- § 3 Ziel des Studiums
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Studienabschluß
- § 6 Studienaufbau
- § 7 Studiumumfang
- § 8 Lehrveranstaltungsarten
- § 9 Leistungsnachweise

II. Grundstudium

- § 10 Umfang
- § 11 Studieninhalte
- § 12 Studiengestaltung
- § 13 Zwischenprüfung

III. Hauptstudium

- § 14 Umfang
- § 15 Studieninhalte
- § 16 Studiengestaltung
- § 17 Magisterprüfung
- § 18 Studienberatung
- § 19 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

I. ALLGEMEINES

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt das Studium der Musikwissenschaft an der Universität Bayreuth auf der Grundlage der Akademischen Zwischenprüfungsordnung der Universität Bayreuth für ein Studium mit dem Abschluß eines Magister Artium sowie für ein Studium des Lehramts an Gymnasien und der Magisterprüfungsordnung der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät sowie der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth vom 14. Februar 1992 (KWMBI II S. 239) in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 2

Studienvoraussetzungen

- (1) Wegen der fachspezifischen Anforderungen wird dringend empfohlen, das Studium nur dann aufzunehmen, wenn Vorkenntnisse in allgemeiner Musiklehre, Harmonielehre und Formenlehre vorhanden sind und wenigstens ein Instrument (möglichst ein Tasteninstrument) ausreichend beherrscht wird; außerdem soll das gängige Konzert- und Opernrepertoire vertraut sein.
- (2) Da die Wurzeln der europäischen Musikgeschichte in der Antike und wesentlich im lateinischen Mittelalter liegen, sind Lateinkenntnisse erforderlich, außerdem werden zumindest passive Kenntnisse in den für das Fach wichtigsten modernen Sprachen (Englisch, Französisch, Italienisch) benötigt, um mit vertonten Texten, Theoretikeraussagen und internationaler Forschungsliteratur umgehen zu können.
- (3) Voraussetzung für das Studium wie für jede spätere Berufsausübung ist auch eine gute sprachliche Ausdrucksfähigkeit.

§ 3

Ziel des Studiums

Das Studium soll dem Studenten im Haupt- und Nebenfach gründliche Fachkenntnisse sowie die Fähigkeit zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten vermitteln.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester aufgenommen werden.

§ 5 Studienabschluß

Für die Magisterprüfung, die in einem Hauptfach und in den beiden Nebenfächern abgelegt wird, ist Musikwissenschaft sowohl als Hauptfach als auch als Nebenfach wählbar. Über die Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Fächern informiert der Anhang der Magisterprüfungsordnung. Das Studium wird mit dem Erwerb des akademischen Grades eines Magister Artium (M.A.) bzw. Magistra Artium (M.A.) abgeschlossen.

§ 6 Studienaufbau

Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium und umfaßt eine Regelstudienzeit von neun Semestern einschließlich der Magisterprüfung. Das Grundstudium wird bis zum Ende des vierten Semesters und spätestens vor Beginn der Lehrveranstaltungen des sechsten Semesters durch die Zwischenprüfung abgeschlossen. Am Ende des Hauptstudiums steht die Magisterprüfung.

§ 7 Studienumfang

- (1) Der Studienumfang beträgt im Hauptfach insgesamt höchstens 72 Semesterwochenstunden (d. h. Stunden wöchentlicher Lehrveranstaltungen für die Dauer des Studiums, SWS) und im Nebenfach höchstens 36 SWS. Gemäß den Anforderungen der Zwischenprüfungsordnung und der Magisterprüfungsordnung entfallen im Hauptfach 16 Semesterwochenstunden (d.h. Stunden wöchentlicher Lehrveranstaltungen für die Dauer des Studiums, SWS), in den beiden Nebenfächern zwischen 8 und 10 SWS auf Lehrveranstaltungen, in denen Leistungsnachweise erworben werden müssen.

(2) Sie verteilen sich wie folgt (s. auch § 13 Abs. 2 und § 16 Abs. 1):

1. Hauptfach				
SWS	a. Grundstudium:	4 Proseminare	zu 2 SWS	= 8
		1 Übung in Harmonielehre	zu 2 SWS	= 2
		1 Chor / Orchester	zu 2 SWS	= 2
<u>SWS</u>	b. Hauptstudium:	2 Hauptseminare	zu 2 SWS	= <u>4</u>
				16 SWS
2. Nebenfach				
SWS	a. Grundstudium:	2 Proseminare	zu 2 SWS	= 4
		1 Übung in Harmonielehre	zu 2 SWS	= 2
<u>SWS</u>	b. Hauptstudium:	1 Hauptseminar	zu 2 SWS	= 2
		1 Hauptseminar	zu 2 SWS *	<u> </u>
				8 - 10 SWS

Andere Lehrveranstaltungen sind nicht nachweispflichtig.

* (Entfällt für das Nebenfach, in dem keine Zwischenprüfung abgelegt wird.)

(3) Darüber hinaus ist es erforderlich, daß die Studenten sich durch ein umfassendes Selbststudium (insbesondere musikalischer Werke sowie der Sekundärliteratur) Kenntnisse erwerben, die nicht ausschließlich innerhalb von Lehrveranstaltungen vermittelt werden können. Dabei ist auch der Besuch einiger Lehrveranstaltungen aus benachbarten Fächern möglich (z.B. aus der Theaterwissenschaft unter besonderer Berücksichtigung des Musiktheaters oder aus der Didaktik der Musikerziehung); dies gilt insbesondere für die vom Fach Didaktik der Musikerziehung angebotenen Übungen in Harmonielehre und Kontrapunkt, die der Vorbereitung auf die Zwischenprüfung dienen.

(4) Alle Leistungsnachweise müssen allerdings im Fach Musikwissenschaft erworben werden; lediglich die Nachweise für die Teilnahme an Chor oder Orchester werden vom Fach Didaktik der Musikerziehung ausgestellt, sofern ihm die Durchführung dieser Veranstaltung obliegt.

§ 8

Lehrveranstaltungsarten

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind in der Regel so angelegt, daß sie sowohl im Haupt- wie im Nebenfach besucht werden können.
- (2) Vorlesungen (V) vermitteln in zusammenhängender Darstellung Überblickswissen, wobei der jeweilige Gegenstand in einem umfassenden Kontext präsentiert wird. Vorlesungen sind notwendige Bestandteile sowohl des Grund- als auch des Hauptstudiums.
- (3) Proseminare (PS) führen an ausgewählten Themen in das wissenschaftliche Arbeiten ein; sie sind Teil des Grundstudiums.
- (4) Hauptseminare (HS) behandeln an ausgewählten Einzelfragen Probleme der Forschung und üben vertieft das wissenschaftliche Arbeiten ein. Ihr Besuch setzt ein erfolgreich abgeschlossenes Grundstudium voraus. Bedingung für den Erwerb eines Leistungsnachweises sind regelmäßige Teilnahme und Mitarbeit sowie eine individuelle Leistung in Form einer schriftlich vorgelegten Hausarbeit.
- (5) Kolloquien (K) und Oberseminare (OS) können ergänzend zu den beschriebenen Veranstaltungen angeboten werden. Sie setzen in der Regel den Besuch des Hauptseminars voraus und wenden sich in erster Linie an Examenskandidaten.
- (6) Übungen (Ü) in Harmonielehre und Kontrapunkt dienen der Vorbereitung auf die Klausuren nach § 13 Abs. 2 und Abs. 4; sie werden vom Fach der Didaktik der Musikerziehung angeboten und erstrecken sich in der Regel über zwei Semester.
- (7) Die als Übungen (Ü) angebotenen Veranstaltungen Chor und Orchester dienen der Erprobung und Festigung praktischer musikalischer Erfahrung.

§ 9

Leistungsnachweise

Leistungsnachweise (Scheine) dokumentieren die erfolgreiche Teilnahme an Seminaren und Übungen. Sie werden aufgrund regelmäßiger Teilnahme und aktiver Mitarbeit (Protokoll, Referat, Hausarbeit oder Klausur) vergeben. Insbesondere in den Hauptseminaren wird selbständige und kritische Auseinandersetzung mit den Gegenständen und Themen des Fachgebiets erwartet.

II. GRUNDSTUDIUM

§ 10 Umfang

Das Grundstudium ist auf vier Semester berechnet und umfaßt im Hauptfach Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 36 SWS, im Nebenfach von 18 SWS. Die nachweispflichtigen Lehrveranstaltungen betragen im Hauptfach 12 SWS und im Nebenfach 6 SWS.

§ 11 Studieninhalte

Das Grundstudium dient der Vermittlung von historischem, theoretischem und methodischem Grundwissen des Faches sowie der Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten. Vermittelt werden außerdem Grundkenntnisse in musikalischer Satzlehre sowie der Erprobung und Festigung praktischer musikalischer Erfahrung in Chor und Orchester.

§ 12 Studiengestaltung

- (1) Der Vorbereitung auf die Zwischenprüfung dient der Besuch von frei zu wählenden ausgewählten Vorlesungen und Proseminaren zu historisch und inhaltlich möglichst verschiedenen Themen.
- (2) Die Pflichtveranstaltungen nach § 7 bilden den Kern des Grundstudiums, der durch den Besuch von frei zu wählenden Vorlesungen und von weiteren Proseminaren zu ergänzen ist.

§ 13 Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung, die im Hauptfach und einem Nebenfach abgelegt wird, beendet das Grundstudium. Der Student hat die Zwischenprüfung bis zum Ende des vierten Semesters, bzw. bis spätestens zu Beginn des sechsten Semesters abzulegen.

- (2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen sind für Hauptfachstudenten:
1. der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an vier musikwissenschaftlichen Proseminaren:
 - a) Einführung in das musikwissenschaftliche Arbeiten
 - b) Einführung in musikalische Notationen
 - c) Musikgeschichte vor 1600
 - d) ein weiteres musikwissenschaftliches Proseminar
 2. der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an der Klausur in Harmonielehre
 3. ein Nachweis der Teilnahme an Chor oder Orchester.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen sind für Nebenfachstudenten:

1. der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei musikwissenschaftlichen Proseminaren:
 - a) Einführung in das musikwissenschaftliche Arbeiten
 - b) ein weiteres musikwissenschaftliches Proseminar
 2. der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an der Klausur in Harmonielehre.
- (3) Inhaltliche Prüfungsanforderungen sind:
1. Grundkenntnisse in Musikwissenschaft, vor allem Musikgeschichte.
 2. Grundkenntnisse in Kontrapunkt (nur für Hauptfachstudenten).
- (4) Durchführung der Prüfung:
- Die Zwischenprüfung besteht für Hauptfachstudenten aus:
1. einer Klausur in Kontrapunkt (3 Stunden)
 2. einer mündlichen Prüfung in Musikgeschichte von etwa 30 Minuten Dauer.
- Die Zwischenprüfung besteht für Nebenfachstudenten aus einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.
- (5) Alles weitere regelt die Zwischenprüfungsordnung der Universität.

III. HAUPTSTUDIUM

§ 14 Umfang

Das Hauptstudium ist auf fünf Semester berechnet und umfaßt im Hauptfach 36 SWS und im Nebenfach 18 SWS. Die nachweispflichtigen Lehrveranstaltungen betragen im Hauptfach 4 SWS und im Nebenfach 2 - 4 SWS.

§ 15 Studieninhalte

Das Hauptstudium führt zum Studienabschluß und vermittelt aufbauend auf dem im Grundstudium erworbenen Wissen die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten sowie die Kenntnis von Grundlagen und wesentlichen Forschungsergebnissen. Dies geschieht durch eine schwerpunktmäßige Beschäftigung mit wissenschaftlichen Fragestellungen in den gewählten Vorlesungen und Seminaren.

§ 16 Studiengestaltung

- (1) Im Hauptstudium erwerben Studenten im Hauptfach zwei Hauptseminarscheine und Studenten im Nebenfach einen Hauptseminarschein. Wurde im Nebenfach die Zwischenprüfung abgelegt, so muß ein weiterer Hauptseminarschein erworben werden.
- (2) Auch im Hauptstudium tritt zu den angeführten Pflichtveranstaltungen der Besuch weiterer Vorlesungen und Seminare.
- (3) Im letzten Teil des Studiums, beginnend mit dem achten Semester, soll die Magisterarbeit angefertigt werden.

§ 17 Magisterprüfung

- (1) Die Magisterprüfung soll am Ende des 9. Fachsemesters (Regelstudienzeit) abgelegt werden; sie muß spätestens zu Beginn des 14. Semesters abgelegt sein, andernfalls gilt sie unter den Voraussetzungen des § 11 Magisterprüfungsordnung als abgelegt und erstmals nicht bestanden. Zulassungsvoraussetzungen sind u. a. die bestandene Zwischenprüfung sowie je zwei Hauptseminarscheine im Hauptfach und in demjenigen Nebenfach, das zur Zwischenprüfung gewählt worden ist, und ein Hauptseminarschein in dem anderen Nebenfach.
- (2) Die Prüfungsleistungen sind:
 1. die Abfassung der Magisterarbeit im Hauptfach über ein gestelltes Thema innerhalb von sechs Monaten
 2. eine vierstündige Klausurarbeit im Hauptfach

3. je eine mündliche Prüfung im Hauptfach (60 Minuten) und in den beiden Nebenfächern (je 30 Minuten).

(3) Alles weitere regelt die Magisterprüfungsordnung der Universität.

§ 18

Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität. Über die Gestaltung des Fachstudiums (Studienverlauf, Prüfung, Abschlüsse) informiert die Studienberatung im Fach Musikwissenschaft. Die zuständigen Fachberater sind dem Vorlesungsverzeichnis bzw. den Informationsblättern der Universität Bayreuth zu entnehmen.

§ 19

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Diese Studienordnung gilt für alle Studenten, die nach dem Inkrafttreten der Satzung erstmalig für den Magisterstudiengang an der Universität Bayreuth eingeschrieben sind. Studenten, die vor dem Inkrafttreten der Satzung für den Magisterstudiengang eingeschrieben waren, können ihr Studium nach dieser Ordnung gestalten.

ANHANG

VORSCHLAG EINES STUDIENPLANS

Der folgende Plan soll als ein unverbindliches Beispiel die Möglichkeiten des Belegens von Veranstaltungen im Grund- und Hauptstudium verdeutlichen. Die Zahl der Semesterwochenstunden (SWS) muß nicht in jedem Semester gleich hoch sein, sondern kann je nach Lehrangebot und Koordinierung des individuellen Studienplans variiert werden. Entscheidend ist, daß die geforderte Gesamtsumme jeweils am Ende des Grund- und des Hauptstudiums erreicht ist.

Es bedeuten:

Pflicht = Bereich der obligatorischen Veranstaltungen

Wahl = Bereich der freien Wahlmöglichkeiten aus der Musikwissenschaft und aus benachbarten Disziplinen gemäß § 7 (3)

PS = Proseminar

HS = Hauptseminar

S = Seminar

V = Vorlesung

K = Kolloquium

Ü = Übung

Zahlen in Klammern bezeichnen Semesterwochenstunden (SWS).

A. HAUPTFACH

Fachsemester	Pflicht	Wahl
Grundstudium		
I (10)	1 PS (2) 1 Chor/Orchester (2)	1 V (2) 1 Ü (2) 1 PS (2)
II (10)	1 PS (2) 1 Ü (2)	1 V (2) 1 PS (2) 1 Sprachkurs o.ä. (2)
III (10)	1 PS (2)	1 V (2) 2 Ü (4) 1 PS (2)
IV (8)	1 PS (2)	1 V (2) 2 Ü (4)
(38)	(12)	(26)
- Zwischenprüfung -		
Hauptstudium		
V (8)	1 HS (2)	1 V (2) 1 S (2) 1 Chor/Orchester (2)
VI (10)	1 HS (2)	1 V (2) 2 S (4) 1 Chor/Orchester (2)
VII (10)		1 V (2) 1 HS (2) 2 S (4) 1 K (2)
VIII (6)		1 V (2) 1 HS (2) 1 K (2)
(34)	(4)	(30)
- Magisterprüfung -		

B. NEBENFACH

Fachsemester	Pflicht	Wahl
Grundstudium		
I (6)		1 V (2) 1 Ü (2) 1 Chor/Orchester (2)
II (6)	1 PS (2) 1 Ü (2)	1 V (2)
III (4)	1 PS (2)	1 V (2)
IV (4)		1 V (2) 1 PS (2)
(20)	(6)	(14)
- Zwischenprüfung -		
Hauptstudium		
V (6)		1 V (2) 1 S (2) 1 Chor/Orchester (2)
VI (4)	1 HS (2)	1 V (2)
VII (4)	1 HS (2) * kann im zweiten NF entfallen	1 S (2)
VIII (2)		1 K (2)
(16)	(4)	(12)
- Magisterprüfung -		